

16. 1. Findet die Stempelbefreiung aus § 4e des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf diejenigen freiwilligen, an die Gemeinde erfolgenden Veräußerungen der in einem Fluchtlinienplan zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen Anwendung, die nach der vorläufigen, aber vor der endgültigen Planfeststellung vorgenommen werden?

2. Ist den preussischen Gemeinden mit Erlaß des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 allgemein ein für allemal das Recht zur Enteignung des zu Straßen und Plätzen erforderlichen Grund und Bodens verliehen, oder erlangen sie dieses Recht erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen Planfeststellung?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1908 i. S. Stadtgemeinde R. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 272/07.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte durch Gemeindebeschluß vom 13. Februar 1900 einen Fluchtlinienplan für einen neuen Platz festgesetzt, durch den mehrere Grundstücke vollständig in Anspruch genommen wurden. Der Plan erhielt am 16./21. März 1900 die Zustimmung der Ortspolizeibehörde, wurde am 6. April 1900 gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes öffentlich ausgelegt und am 4. Mai 1900 förmlich festgestellt. Die vom 8. Mai 1900 datierte Bekanntmachung des Planes erfolgte am 13. Mai 1900 durch die Zeitungen. Infolge gütlicher Einigung mit den betreffenden Eigentümern wurden, während das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren noch schwebte, nämlich am 30. und 31. März 1900, der Klägerin die vorbezeichneten Grundstücke aufgelassen. Die Klägerin nahm für diese Auflassungen auf Grund des § 4e des Stempelsteuer-

gesetzes vom 31. Juli 1895 Stempelfreiheit in Anspruch. Das Amtsgericht in Königsberg, das diesen Standpunkt zunächst als berechtigt angesehen hatte, änderte später seine Ansicht und erforderte im Jahre 1905 den tarifmäßigen Stempel für jene Auflassungen. Auf Beschwerde der Klägerin hob das Landgericht diese Stempelansätze auf. Die weitere Beschwerde des Oberstaatsanwalts hatte den Erfolg, daß dieser Beschluß vom Kammergericht aufgehoben, und die Beschwerde der Klägerin gegen die amtsgerichtlichen Beschlüsse zurückgewiesen wurde. Nachdem die Klägerin die erforderlichen Stempelbeträge entrichtet hatte, forderte sie diese mit Klage zurück, wurde jedoch von der ersten und zweiten Instanz abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und der Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt, aus folgenden

Gründen:

„Die Ansicht des Berufungsgerichts ist, kurz gefaßt, folgende: die Vorschrift des § 40 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach von der Stempelsteuer befreit sind „Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird“, habe zur Voraussetzung, daß bereits zur Zeit der Besitzveränderung eine formelle Verpflichtung der Beteiligten zur Abtretung des veräußerten Gegenstandes vorliege. Danach trete im Falle der Verleihung des Enteignungsrechtes durch königliche Verordnung die Stempelfreiheit für freiwillige Veräußerungen bereits ein, sobald die vorläufige Planfeststellung erfolgt sei; denn in diesem Falle sei die rechtliche Grundlage der Besitzveränderung in der das Enteignungsrecht verleihenden königlichen Verordnung gegeben. Anders liege dagegen die Sache im Falle der Enteignung nach Maßgabe des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875. Nach § 11 dieses Gesetzes erhalte nämlich die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundstücke den Eigentümern zu entziehen, erst mit dem Tage, an welchem die Offenlegung des endgültig festgestellten Planes erfolge; demgemäß seien im Falle der Anwendung des Fluchtliniengesetzes freiwillige Veräußerungen der von der Fluchtlinienfestsetzung

betroffenen Grundstücke nicht schon nach der vorläufigen, sondern erst nach der endgültigen Planfeststellung stempelfrei.

Diese Auffassung kann in den wesentlichsten Punkten nicht geteilt werden.

Auszugehen ist von der Bestimmung des § 11 Satz 2 Fluchtlin. Gef. Da das Berufungsgericht hinsichtlich des Verständnisses dieser Vorschrift dem im Beschwerdeverfahren erlassenen kammergerichtlichen Beschluß beigetreten ist und zur Begründung des Berufungsurteils auf dessen Inhalt Bezug genommen, also die Ausführungen jenes Beschlusses zu den seinigen gemacht hat, so sind diese Ausführungen im nachfolgenden als solche des Berufungsgerichts behandelt. Das Berufungsgericht macht hiernach zu diesem Punkte das Nachstehende geltend: das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 behandle in seinem ersten Titel „die Zulässigkeit der Enteignung“. Nach § 2 erfolge die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums regelmäßig auf Grund königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen werde, bezeichne. Dieser Anspruch durch Allerhöchste Entschließung sei der Akt, durch den der Unternehmer das generelle Enteignungsrecht erlange. Die Feststellung des Planes ergänze den Plan über die Zulässigkeit der Enteignung durch Spezialisierung des Enteignungsrechts, indem sie die von der Enteignung betroffenen Grundstücke bestimme. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 sehe von dem Ausspruche der Zulässigkeit der Enteignung durch Allerhöchste Entschließung ab; es lege das Befinden über diese Zulässigkeit unter gesetzlichen Voraussetzungen in die Hand der betreffenden Gemeinde. Nachdem das Berufungsgericht hierauf den Inhalt der §§ 1, 5, 7, 8 und 11 Fluchtlin. Gef. dargelegt hat, schließt es hieran die weitere Ausführung: aus dieser gesetzlichen Ordnung ergebe sich, daß nach dem Fluchtliniengesetz erst die Offenlegung des förmlich festgestellten Planes der Gemeinde das die Entziehung des Grundeigentums betreffende Enteignungsrecht verleihe; erst mit dem Beginn dieser Offenlegung seien die Beteiligten nach dem Gesetze verpflichtet, sich der aus Gründen des öffentlichen Wohls für angezeigt erachteten Besitzveränderung zu unterwerfen. An einer späteren Stelle heißt es sodann noch: abwegig sei die Auffassung, daß das Fluchtliniengesetz als solches den Titel für die Eigentums-

entziehung darstelle. Auf dem Gesetze beruhe die Entziehung ebenso in den gewöhnlichen Fällen der Enteignung, wie in denen nach Maßgabe des Fluchtliniengesetzes. Um aber auf Grund des Gesetzes die Beteiligten im konkreten Falle zur Hergabe ihres Eigentums zu verpflichten, bedürfe es noch eines besonderen Ausspruchs. Zu diesem Ausspruch sei nach dem Enteignungsgesetz nur der Träger der Krone, nach dem Fluchtliniengesetz die Gemeinde berufen, und nach dem letzteren Gesetze erfolge eben der die Beteiligten verpflichtende Ausspruch durch die dem Gemeindevorstand übertragene Offenlegung des förmlich festgestellten Planes.

Die Anschauungen, die in diesen Erörterungen bezüglich des Fluchtliniengesetzes, insbesondere des § 11 Satz 2, niedergelegt sind, sind nicht zutreffend. Die Rechtslage ist die folgende: der Staat hat die Macht der Enteignung. Unter welchen Voraussetzungen, durch welche Organe des Staates, zu wessen Gunsten und in welchem Verfahren diese Macht auszuüben ist, ist in Preußen durch das Gesetz bestimmt. Danach besteht zunächst der schlechthin für jede Enteignung geltende, im Art. 9 der Verfassungsurkunde aufgestellte und im § 1 Enteign.Ges. vom 11. Juni 1874 wiederholte Grundsatz, daß die Enteignung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen darf. Weiter ist für den Regelfall im § 2 Enteign.Ges. bestimmt, daß dem Träger der Krone die nach Maßgabe jener Direktive zu fassende Entschließung darüber zustehen soll, 1. ob Gründe des öffentlichen Wohles es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß überhaupt für ein bestimmtes Unternehmen die Enteignung zur Anwendung gelange, 2. ob demjenigen Unternehmer, der darum nachgesucht hat, das Enteignungsrecht zu verleihen sei. Wird durch Entschließung der Krone einem bestimmten Unternehmer für ein bestimmtes Unternehmen das Enteignungsrecht verliehen, so bedeutet dies, daß der Unternehmer gegen die vom Gesetz mit der Vollziehung der Enteignung, also mit dem eigentlichen Enteignungssakt, betrauten Staatsorgane (Bezirksausschuß, Polizeipräsidium in Berlin) einen öffentlich-rechtlichen Enteignungsanspruch des Inhalts erlangt hat, daß sie bezüglich der für sein Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu seinen Gunsten die Enteignung aussprechen, d. h. ihm unter Beseitigung (Vernichtung) des Eigentumsrechts der bisherigen Eigentümer das Eigentum daran verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind: 1. daß die der

Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke in einem gesetzlich geordneten Verfahren endgültig festgestellt worden sind, 2. daß die Entschädigung hierfür endgültig (oder in gewissen Fällen wenigstens vorläufig) festgesetzt worden ist, 3. daß diese Entschädigung gezahlt oder hinterlegt worden ist.

Aus dieser Gestaltung der Dinge erhellt in erster Reihe, daß die Erwägung des Berufungsrichters, auch in den gewöhnlichen Fällen beruhe die Entziehung des Grundeigentums (d. h. die Enteignung) auf dem Gesetze, nur teilweise richtig ist. Auf dem Gesetze beruht es, daß der Unternehmer auf Grund des ihm verliehenen Enteignungsrechts die Enteignung der im Planfeststellungsverfahren bestimmten Grundstücke herbeiführen kann; auf dem Gesetze beruht es auch, daß das Enteignungsrecht überhaupt durch königliche Verordnung verliehen wird; allein nicht auf dem Gesetze, sondern lediglich auf der betreffenden königlichen Verordnung, die das Enteignungsrecht im einzelnen Falle verliehen hat, beruht es, daß gerade dieser einzelne bestimmte Unternehmer das Enteignungsrecht erlangt hat. Lediglich auf diese Tatsache kommt es aber an, wenn dem Erwerb des Enteignungsrechts durch königliche Verordnung der Erwerb durch Gesetz gegenübergestellt wird. Aus der dargelegten Gestaltung der Verhältnisse ergibt sich weiter, daß die von dem Berufungsgericht vorgenommene Gleichstellung des Trägers der Krone im gewöhnlichen Verfahren mit der Gemeinde im Fluchtlinienverfahren unzutreffend ist. Der Träger der Krone verleiht im gewöhnlichen Enteignungsverfahren in Ausübung staatshoheitlicher Gewalt einem Unternehmer das Enteignungsrecht; die Gemeinde dagegen ist im Fluchtlinienverfahren, was das Berufungsgericht nicht berücksichtigt hat, selbst die Unternehmerin. Der Gedanke ist daher ausgeschlossen, daß es Wille und Absicht des Gesetzes gewesen sein könnte, im Fluchtlinienverfahren der Unternehmerin die Machtbefugnis zu übertragen, sich selbst das Enteignungsrecht zu verleihen. Die Ausföhrung des Berufungsgerichts, welche dahin geht, um im konkreten Falle die Beteiligten zur Hergabe ihres Eigentums zu verpflichten, bedürfe es noch eines besonderen Ausspruchs, der im gewöhnlichen Falle durch den Träger der Krone, im Fluchtlinienverfahren durch die Gemeinde, und zwar durch die Offenlegung des endgültig festgestellten Planes, erfolge, ist daher schon aus dem vorstehend an-

gegebenen Grunde verfehlt, ganz abgesehen davon, daß auch der mit dem Worte „noch“ angedeutete Grundgedanke dieser Ausführung sich auf einer unrichtigen Bahn bewegt, sowie ferner abgesehen davon, daß die Offenlegung des förmlich festgestellten Planes durch den Gemeindevorstand überhaupt keinen Ausdruck, und daher auch keinen materiell-rechtlichen, enthält, sondern lediglich einen Formalakt darstellt, an den gewisse rechtliche Folgen geknüpft sind. Zu dem allem tritt noch hinzu, daß es jeder praktischen Erwägung widerstreiten würde, wenn die Gemeinde nicht im Beginn, sondern, wie es nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Fall ist, erst am Schlusse des endgültig beendigten Planfeststellungsverfahrens über die Zulässigkeit der Enteignung zu „befinden“ haben würde.

In Wahrheit sind nur miteinander in Parallele zu stellen, auf der einen Seite die Königl. Verordnung, auf der anderen Seite das Gesetz. Nur in bezug auf diese beiden ist ein Vergleich überhaupt möglich. Im einzelnen gleichen und unterscheiden sich beide Fälle folgendermaßen. Auch das Fluchtliniengesetz verleiht das Enteignungsrecht bestimmten Unternehmern, aber nicht, wie die königliche Verordnung, einem einzelnen bestimmten Unternehmer, sondern Unternehmern einer ganz bestimmten Art, nämlich den sämtlichen Gemeinden der Monarchie. Ferner gewährt auch das Fluchtliniengesetz das Enteignungsrecht für bestimmte Unternehmungen, aber nicht, wie die königliche Verordnung, für ein einzelnes bestimmtes Unternehmen, sondern für alle Unternehmungen einer ganz bestimmten Art, nämlich für die Unternehmungen der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen. Einer Erörterung ist nur die Frage fähig, ob dieses Enteignungsrecht den Gemeinden schon mit Erlaß des Fluchtliniengesetzes allgemein ein für allemal verliehen worden ist, so daß sie es seitdem besitzen, und, wenn sie von der Enteignung im Einzelfall Gebrauch machen, damit nur ein ihnen bereits allgemein zustehendes Recht ausüben, oder ob ihnen das Enteignungsrecht erst in jedem Einzelfall, und zwar erst mit dem Zeitpunkt der Offenlegung des endgültig festgestellten Fluchtlinienplanes, anfällt. Der Berufsrichter vertritt, wenn man von seiner im vorstehenden behandelten Beurteilung der Verhältnisse im übrigen absteht, die Ansicht, daß letzteres der Fall sei. Es ist ihm zuzugeben, daß sich hierfür der Wortlaut des § 11 Satz 2 Fluchtl.Ges. und der Ort, wo diese Bestimmung in das Gesetz eingestellt ist, geltend machen

läßt. Allein dem Wortlaut und der Stellung der Bestimmung im Aufbau des Gesetzes kann entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Bekanntlich ist die Fassung des Fluchtliniengesetzes in einzelnen Teilen nicht glücklich ausgefallen. Das gilt auch von der hier in Rede stehenden Bestimmung des § 11 Satz 2. Der Wille des Gesetzgebers hat daselbst einen unzureichenden, weil zu engen Ausdruck gefunden, indem in irreführender Weise mit einem unbedingt notwendigen Bestandteil ein überflüssiger Ausspruch vermischt worden ist. Ein die Rechtslage völlig aufklärendes Licht wird auf diese Dinge durch den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zum § 11 geworfen. Es heißt dort (Aktenstücke des Abgeordnetenhauses 1875 Nr. 279 S. 1706): der § 11 der Kommissionsanträge (d. i. § 11 des Gesetzes) sei neu. In den vorhergehenden Paragraphen seien die Stadien festgestellt, welche das Verfahren der Fluchtlinie zu durchlaufen habe. Das Recht der Privaten sei durch die §§ 7 und 8 gewahrt; der hier zugelassene Rekurs könne in die höheren Instanzen verfolgt werden; damit, so wäre die einstimmige Meinung der Kommission, sei die Frage, ob die Enteignung zulässig sei, entschieden, und es könnten unmöglich noch die Vorschriften der §§ 1—23 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Anwendung kommen. Der § 2 daselbst schreibe vor, daß die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums durch königliche Verordnung erfolge. Unberechenbar würden nun die Verlegenheiten und die unnützen Kosten der Gemeinden, wenn sie nach mühsamer Durchführung des Planes durch die vorgeschriebenen Stadien den größten Teil desselben mittels Verhandlungen mit den Interessenten realisiert hätten und dann an einen Punkt kämen, wo die Aus- und Durchführung plötzlich durch einen ganz neuen Faktor verhindert werden könnte. Trotz dieser Ausführungen habe der Regierungskommissar die Zustimmung der königlichen Staatsregierung nicht zu erklären vermocht. Gerade deshalb, um diese so äußerst wichtige Frage nicht im Gesetze unentschieden zu lassen, habe die Kommission es für nötig gehalten, die ihr eigentlich selbstverständlich erscheinenden Sätze, die sie im § 11 formuliert habe, in das Gesetz aufzunehmen.

Durch diesen Inhalt des Kommissionsberichts wird folgendes dargetan: es war der übereinstimmende Wille der Kommission des Abgeordnetenhauses und der Staatsregierung, daß den Ge-

meinden das Enteignungsrecht zum Zwecke der Anlegung von Straßen und Plätzen unmittelbar kraft Gesetzes zustehen solle; eine Meinungsverschiedenheit bestand nur insoweit, als die Kommission der Ansicht war, daß dieser Wille des Gesetzes sich schon ohne weiteres aus dessen Inhalt ergebe, während die Staatsregierung die Meinung vertrat, daß das nicht der Fall sei, und daß daher ohne eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung zur Ausübung des Enteignungsrechts dessen Verleihung durch königliche Verordnung auch hier notwendig sei. Unzweifelhaft hatte die Staatsregierung mit ihrer Auffassung Recht. Aus der Struktur und Tendenz des Gesetzentwurfs folgte allerdings, daß in dessen Richtung die Abstandnahme von dem Erlasse einer königlichen Verordnung für jeden Einzelfall und die allgemeine Verleihung des Enteignungsrechtes durch das Gesetz gelegen war. Dem Gesetzentwurfe lag nämlich die Anschauung zugrunde, daß die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen Unternehmungen seien, die überhaupt und grundsätzlich als solche des öffentlichen Wohles zu betrachten seien. Der Beschluß darüber aber, ob im Einzelfall die Anlegung oder Veränderung einer Straße oder eines Platzes zu geschehen habe, sollte nach dem Gesetzentwurfe den Gemeinden unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde allein maßgeblich zustehen, wobei nur den beteiligten Privatpersonen unter Gewährung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidungsinanz hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Interessen die Möglichkeit der Ausübung eines gewissen Einflusses, insbesondere auf die spezielle Plangestaltung, eingeräumt wurde.

Mit dieser Ordnung der Dinge wäre es allerdings unverträglich gewesen, wenn das Enteignungsrecht noch erst durch königliche Verordnung hätte erworben werden müssen; denn die königliche Entscheidung erfolgt auf Grund der sachlichen Prüfung, ob für dieses einzelne Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls das Enteignungsrecht zu erteilen sei. Das ist der neue Faktor, von dem der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses spricht. Entschieden der Träger der Krone dahin, daß das Enteignungsrecht nicht zu gewähren sei, weil das Unternehmen dieser Straßenanlegung oder Veränderung nicht dem öffentlichen Wohle diene, so konnte damit die Aus- und Durchführung des von der Gemeinde nach dem Gesetze maßgeblich beschlossenen Unternehmens verhindert werden. Hiernach

lag es allerdings in der folgerichtigen Entwicklung des Grundgedankens und des Inhalts des Gesetzes, daß den Gemeinden ohne weiteres kraft Gesetzes das Enteignungsrecht für die angegebenen Zwecke zustehen müßte; allein diese Erwägung allein hätte, ohne eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, nicht genügt, formelle gesetzliche Geltung für sich zu beanspruchen. Deshalb war es notwendig, daß der von der Kommission des Abgeordnetenhauses, nach der Anlage des Gesetzes sachlich mit Recht für selbstverständlich erachtete, entsprechende ausdrückliche Ausdruck in das Gesetz aufgenommen wurde.

Aus dieser Untersuchung, insbesondere aus dem, was bezüglich der Königlich Verordneten erörtert ist, ergibt sich, daß im § 11 Satz 2 des Gesetzes als notwendiger Bestandteil eine allgemeine Bestimmung enthalten ist, deren Inhalt, — indem von einer gesetzgeberisch genauen Formulierung hier abzusehen ist — sich sachlich dahin fassen läßt: durch dieses Gesetz wird den Gemeinden allgemein (ein für allemal) das Recht der Enteignung desjenigen Grundeigentums verliehen, das zur Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen erforderlich ist. Was die Stellung dieser Bestimmung in dem System des Gesetzes anlangt, so hätte sie richtiger an den Anfang des Gesetzes gehört, anstatt in den § 11. Mit diesem Inhalt des § 11 Satz 2 ist in der Fassung des Gesetzes etwas verbunden worden, was eines besonderen Ausdrucks nicht bedurft hätte, nämlich der Ausdruck, daß die Gemeinde erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen Planfeststellung das Recht erlange, den einzelnen bestimmten Grundeigentümern die durch die endgültige Planfeststellung für die Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen zu entziehen. Es ist selbstverständlich und liegt in der Natur der Dinge begründet, daß dieses Recht, d. h. mit anderen Worten: die Anwendung des allgemeinen für das Unternehmen bestehenden Enteignungsrechts auf die einzelnen bestimmten Grundstücke, die zu dem Unternehmen erforderlich sind, dem Unternehmer nicht eher zustehen kann, als bis diese Grundstücke in einem gesetzlich geordneten Verfahren endgültig festgestellt sind. Daher gilt genau dasselbe auch für das gewöhnliche Enteignungsverfahren; auch hier erlangt der Unternehmer das Recht, den einzelnen Eigentümern die durch den Plan für das Unternehmen bestimmten einzelnen Grundflächen zu entziehen, erst mit der endgültigen Feststellung des Planes. Dieser selbstverständliche Satz ist im Enteignungsgesetz nur nicht ausgesprochen.

Das Endergebnis der vorstehenden Erörterungen ist folgendes: die Fassung des Satzes 2 des § 11 darf nicht zu der Annahme verleiten, daß den Gemeinden das allgemeine Enteignungsrecht für die Anlegung von Straßen und Plätzen erst in jedem Einzelfall, und zwar nach dem Zeitpunkt der Offenlegung des endgültig festgestellten Fluchtlinienplanes, anfiel. Für eine solche Ordnung der Dinge fehlt jeder sachliche Grund, und ebenso fehlt auch jeder sachliche Anhalt dafür, daß sie in der Absicht des Gesetzes gelegen hätte. Der Satz 2 des § 11 ist vielmehr dahin zu verstehen, daß darin der leitende Grundgedanke des hier in Betracht kommenden Teils des Gesetzes hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, der nämlich, daß den Gemeinden kraft dieses Gesetzes ein für allemal das allgemeine Recht der Enteignung für die im Gesetz angegebenen Zwecke zustehen solle.

An zweiter Stelle handelt es sich um Auslegung der Befreiungsvorschrift in § 4e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Für das Verständnis dieser Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 43, 16 und 17 des Enteignungsgesetzes heranzuziehen. Der § 43 ist allerdings durch die Bestimmung in § 35 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgehoben, wie der erkennende Senat bereits früher ausgesprochen hat (Gruchot, Bd. 44 S. 1001). Der Versuch der Revision, die fortdauernde Geltung jener Bestimmung auf die Vorschrift des § 4h des Stempelsteuergesetzes zu stützen, ist von der Hand zu weisen, da der § 4h zweifellos andere Fälle im Auge hat. Indessen ist der frühere Rechtszustand auch noch für den heutigen von wesentlicher Bedeutung; denn das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hat in der Hauptsache keineswegs die Absicht verfolgt, etwas Neues und Anderes an die Stelle des bisher Bewährten zu setzen, sondern wollte im wesentlichen nur die gesamten auf die Stempelsteuer bezüglichen Bestimmungen kodifizieren. Nach § 43 Enteign.Ges. waren nun die nach § 17 dieses Gesetzes, d. h. die nach der vorläufigen Planfeststellung eintretenden, freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigentum innerhalb des vorgelegten Planes stempelfrei. Für die Annahme, daß an diesem Rechtszustande durch die Vorschrift des § 4e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 überhaupt etwas, insbesondere aber etwas zuungunsten der beteiligten Unternehmer und Eigentümer, hätte geändert werden sollen, gebietet es sowohl nach dem eben berührten Charakter des Stempel-

steuergesetzes, als auch speziell nach der Begründung und den Verhandlungen zu diesem § 4e schlechthin an jedem Anhalt. Die Worte in § 4e: „Urkunden über Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen)“ können hiernach nicht bedeuten, daß die Stempelbefreiung der Urkunden über freiwillige Veräußerungsgeschäfte erst dann eintreten solle, wenn alle Bedingungen der Enteignung für den einzelnen Eigentümer gegeben sind, also wenn der Plan und die Entschädigung endgültig festgestellt, und letztere bezahlt und hinterlegt ist, sondern es muß im Sinne jener Bestimmung das Vorhandensein einer gesetzlichen Verpflichtung der Beteiligten, sich im Falle der Enteignung der Besitzveränderung zu unterwerfen, schon für einen früheren Zeitpunkt angenommen werden. Dieser Zeitpunkt ist nach Maßgabe des bisherigen Rechtszustandes mit der vorläufigen Planfeststellung als eingetreten anzusehen. Alle freiwilligen Veräußerungen, die nach der vorläufigen Feststellung des Planes innerhalb desselben erfolgen, d. h. die in diesem Plane für das Unternehmen bestimmten Grundstücke betreffen, sind daher vom Stempel befreit. Diese Befreiung muß in gleichem Maße, wie für das gewöhnliche Enteignungsverfahren, so auch für das Fluchtlinienverfahren gelten. Beide Verfahren gehen in bezug auf die Planfeststellung vollständig gleichen Schrittes, nur daß die beteiligten Behörden andere sind (Regierungspräsident — Ortspolizeibehörde; Bezirksausschuß — Kreisausschuß). Das Stempelsteuergesetz selbst macht zwischen den beiden Verfahren keinen Unterschied, und sachlich besteht ein solcher ebenfalls nicht. Der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters ist in der obigen Untersuchung über die Bedeutung des § 11 Satz 2 Fluchtlin.Ges. beseitigt. Wie im gewöhnlichen Enteignungsverfahren die königliche Verordnung, so stellt im Fluchtlinienverfahren das Fluchtliniengesetz ein für allemal die rechtliche Grundlage für die gesetzliche Verpflichtung der beteiligten Grundbesitzer dar, sich nach der vorläufigen Planfeststellung der Besitzveränderung hinsichtlich der in diesem Plane aufgenommenen Grundstücke zu unterwerfen. Diese Verbindlichkeit tritt im Sinne des Stempelsteuergesetzes im Fluchtlinienverfahren nicht erst mit der endgültigen Planfeststellung ein.“